

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Geschäftsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 284.

Freitag, 7. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Wichtiges
Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsre Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierstündiglich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewicht für das Erlösen an bestimmten Tagen und Märkten wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschiff-Zeile (7 Silben) 20 Pf.; Zeitpreis 15 Pf.; zeitraubender und kostbarer Satz entsprechen höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Seine Tarife. Bevollmächtigter Rabatt erlaubt, wenn der Setztag verfällt, durch kluge eingesetzte werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen hat Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Belehrer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Ausbruch und die Ananspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1082) ist Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichs-Getreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszubrechen und, jeweils im unmittelbaren Anschluss an den Ausbruch, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern soweit sie nicht gemäß § 4 zurückgehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewerblaiks.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausbruches und der Ableistung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzurufen.

§ 2. Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619)

27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)

frühestens Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstkreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab nun je 100 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ableistung ohne Verhülfen des Besitzers unterblieben ist. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidebehörde die Rechtsberufung an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3. Unmittelbar nach Beendigung des Ausbruches findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zweck in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4. Auf Grund der Feststellung und in unmittelbarem Anschluss an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Ananspruchnahme bleiben die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

a) zur Ernährung der Selbstversorger,

b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,

c) zur Belebung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Ananspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veränderung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2, der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidebehörde zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5. Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte geben mit der Aussonderung durch den Ausbruch in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften in § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsausführung) Ausnahmen zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Auf Grund von § 1 Absatz 2 dieser Verordnung wird bestimmt:

Der Ausdruck und die Ableitung der in § 1 Absatz 1 genannten Früchte ist spätestens bis zum 15. Januar 1918 zu beenden.

Die Kommunalverbände können diese Frist für ihren Bereich verlängern, wenn die Beendigung des Ausbruchs und der Ableitung bis zum 15. Januar 1918 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Soll die Frist über den 31. Januar 1918 hinaus verlängert werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Besitzer von Vorräten, die der Verpflichtung zum Ausdreschen und zur Ableitung nicht rechtzeitig nachkommen, haben Zwangsmaßnahmen zu genehmigen.

Die nach § 3 obiger Verordnung angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte muss spätestens am 28. Januar 1918, in den Fällen, wo der Kommunalverband die Frist zum Ausdreschen und zur Ableitung verlängert hat, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist beendet sein. Die Ausschüsse für die Feststellung der beschlagnahmten Vorräte sind in ähnlicher Weise zu bilden wie bei den Erntewertschätzungen im Jahre 1917 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 28. Juni 1917), unter Berücksichtigung jedoch der für die Zusammenstellung der Ausschüsse mit Verordnung vom 24. Januar 1917, Nr. 180 II B 1a, hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Dresden, den 3. Dezember 1917.

1975 II B 1b

Ministerium des Innern.

5014

Baumwollene Verbandstoffe betreffend.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbessellungstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Sachsischen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachsen die Bescheinigungen für den beruflichen Bedarf von Hemdämmen, Heilgehilfen, Gemeinde- und Krankenschwestern, Bahntechnikern u. v. an baumwollenen Verbandstoffen von den Bezirksärzten gebührenfrei erteilt.

Die Bezirksärzte, wie die staatlich angestellten Prüfungsbeamten der Apotheken werden auch die genau Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der außerordentlichen Knappheit an baumwollenen Verbandstoffen wird erneut die äußerste Spartheit mit allen Verbandstoffen zur Frist gemacht: gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung, die ab 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) gültig ist, im übrigen aber möglichst Papiergarngewebe, Krepp-Papier binden und Zellstoffware zu verwenden.

Dresden, den 8. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

28 DIV A 1

5915

Hertliches und Sachsisches.

Riesa, den 7. Dezember 1917.

— Vortrag über die Flanberschläge. Wie man uns mitteilt, wird der bekannte Kriegsberichterstatter Richard Meyer, dessen Berichte zum großen Teil auch im Riesaer Tageblatt erscheinen, in den nächsten Tagen

von der Front heueraubt werden, um über die Flanberschläge mit Bildern in einigen Städten Sachsen zu sprechen.

— Ueber in Aussicht genommene Umbauten auf dem Bahnhof Riesa werden, wie der S.B. mitteilte, im außerordentlichen Staatsbauplan folgende Zugaben gemacht: Das Empfangsgebäude auf dem Bahnhof

hose Riesa soll einem Umbau unterzogen werden, der dem Bedürfnis nach erweiterten Gepäckräumen Rechnung trägt und die Befahrung von geeigneten Unterkunftsräumen für das Personal der Bahnhofsverwaltung vorsieht. Die früher auf 180000 Mark veranschlagten Kosten des Umbaus sind auf 380000 Mark geschönt worden. Außerdem haben sich noch weitere, früher nicht vorabgesehene Herstellungen im

Brennspiritus-Bezugsmärkte

werden Montag und Dienstag, den 10. und 11. Dezember in unserer Polizeiwache aufgegeben. Es können nur die Inhaber der Anweisung Nr. 251-950 eine Bezugsmarke erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Dezember 1917.

50b

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7-1/2 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knaben Schulgebäude Goethestr. Beihgebihr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wochen 5 Pf., 3 Wochen 8 Pf., 4 Wochen 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. V. Lohmann.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 8. Dezember von vormittags 1/2 Uhr ab gelangt auf den Freibank des städt. Schlachthofes Riesa zum Preise von M. 1,50 für das Pfund gegen Fleischmarken an die Inhaber der werten Freibankmarken von 3101 bis 3350 zum Verkauf.

Riesa, den 7. Dezember 1917.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.